S 3 AL 1175/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB III § 122 SGB III § 196 Abs. 1 S 2 Nr. 3 SGB III § 196 Abs. 1 S 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 1175/00
Datum	18.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 146/01
Datum	10.10.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin ab dem 16. Oktober 2000 Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu gewÃ¤hren hat.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin war vom 01. Oktober 1990 bis 31. Januar 1993 als VerkÃ¤uferin bei der K â□¦ D â□¦ e. G. beschÃ¤ftigt. Vom 30. September 1990 an bis zum 29. MÃ¤rz 1992 bezog sie MÃ¼tterunterstÃ¼tzung. Vom 01. Februar 1993 an bewilligte ihr die Beklagte Arbeitlosengeld (Alg) fÃ¼r die Dauer von 312 Tagen bis zum 29.01.1994. Der Anspruch war am 31. Januar 1994 erschÃ¶pft.

Am 18. Januar 1994 beantragte die KlÃ¤gerin Anschluss-Alhi, die ihr unter Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners im Anschluss an den Alg-Bezug

bewilligt wurde.

Nach Unterbrechung des Leistungsbezuges fÃ¼r die Zeit vom 28. August bis 24. September 1994 beantragte die KlÃ¤gerin am 26. September 1994 die Wiederbewilligung der Alhi. Dem entsprach die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab 26. September 1994. Auch den weiteren FortzahlungsantrÃ¤gen wurde entsprochen.

Am 11. Juni 1997 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass ihr voraussichtlicher Entbindungstermin am 08. Januar 1998 liegen werde. Vom 24. Juli 1997 bis 29. September 1997 war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Die Fortzahlung der Alhi endete gemÃ¤Ã Bescheid vom 04. September 1997 am 03. September 1997.

Im Anschluss an die ArbeitsunfÃ¤higkeit bezog die KlÃ¤gerin vom 30. September 1997 bis 08. Januar 1998 Mutterschaftshilfe. Am 16.10.1997 kam die Tochter J â¦zur Welt, ab dem 09. Januar 1998 bezog die KlÃ¤gerin Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) sowie vom 16. Oktober 1999 bis 15. Oktober 2000 Erziehungsgeld nach dem SÃ¤chsischen Landeserziehungsgeldgesetz.

Am 17. August 2000 meldete sich die KlÃ¤gerin â nach Aktenvermerk der Beklagten mit Wirkung zum 16.10.2000 â erneut arbeitslos und beantragte Alg. Sie gab an, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung zu stehen.

Mit dem steitigen Bescheid vom 06. September 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die KlÃ¤gerin habe keine neue Anwartschaft auf Alg erworben. Ein Anspruch auf Alhi bestehe ebenfalls nicht.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch, den die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndete, ihr sei vom Arbeitsamt gesagt worden, dass sie nach dem 3-jÃ¤hrigen Erziehungsurlaub Anspruch auf ein Jahr Alg habe, und sie Ã¼ber GesetzesÃ¤nderungen nicht informiert worden sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02. Oktober 2000 zurÃ¼ck. Der Anspruch auf Alhi sei gemÃ¤Ã Â§ 196 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 SGB III erloschen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin das Sozialgericht Dresden (SG) angerufen. Dieses hat die Klage mit Urteil vom 18. Mai 2001 abgewiesen. Einen neuen Anspruch auf Alhi habe die KlÃ¤gerin nicht erworben, weil sie seit dem letztmaligen Bezug von Alhi kein Alg bezogen habe.

Die KlÃ¤gerin habe auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Alhi ab dem 16. Oktober 2000 aufgrund des Stammrechts, das dem Leistungsbezug bis zum 03. September 1997 zugrunde gelegen habe, weil dieser Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 196 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III erloschen sei. MaÃgeblich dafÃ¼r, ob innerhalb der ErlÃ¶schensfrist ein Anspruch bestanden habe, sei der 16. Oktober 2000 als der Tag, an dem sich die KlÃ¤gerin der Arbeitsvermittlung wieder zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Zwar sei Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ergÃ¤nzend dahin auszulegen, dass sich die ErlÃ¶schensfrist von 3 Jahren um die Zeit des

mutterschutzrechtlichen BeschÃ¤ftigungsverbotes vor der Entbindung, den Tag der Geburt sowie um eine angemessene Frist dazu verlÃ¤ngere, wenn die Arbeitslose sich im Anschluss an die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes unverzÃ¼glich wieder der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung zu stellen. Selbst mit dieser MaÃgabe sei die ErlÃ¶schensfrist jedoch nicht gewahrt.

Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch nicht verlangen, auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt zu werden, als habe sie nach ordnungsgemÃ¤Ãer Beratung Ã¼ber das drohende ErlÃ¶schen des Anspruchs noch vor dem ErlÃ¶schen des Anspruchs auf das Erziehungsgeld verzichtet und sich der Arbeitsvermittlung wieder zur VerfÃ¼gung gestellt. Denn die BeschÃ¤ftigungssuche und die VerfÃ¼gbarkeit zÃ¤hlten als tatsÃ¤chliche Voraussetzungen zum Tatbestand der Arbeitslosigkeit fÃ¼r den Anspruch auf Alhi und hÃ¤tten erst ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung, also ab dem 16. Oktober 2000 vorgelegen. Sie kÃ¶nnten nicht im Wege des Herstellungsanspruchs als zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt geschehen fingiert werden.

Die Wiederbewilligung von Alhi kÃ¶nne auch nicht darauf gestÃ¼tzt werden, die KlÃ¤gerin habe die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Alhi innerhalb der 3-Jahresfrist auf der Grundlage des Â§ 2 Abs. 4 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung erfÃ¼llt. Ob dies der Fall sei, kÃ¶nne dahingestellt bleiben, weil maÃgeblich fÃ¼r den Lauf der ErlÃ¶schensfrist des Â§ 196 SGB III allein der tatsÃ¤chliche Bezug von Alhi innerhalb der Frist bzw. fÃ¼r Zeiten innerhalb der Frist sei. Unerheblich sei, auf welchen GrÃ¼nden der zwischenzeitliche Bezug oder Nichtbezug beruht habe und insbesondere, ob der Bezug oder Nichtbezug innerhalb der Frist rechtmÃ¤Ãig oder rechtswidrig gewesen sei. Als tatsÃ¤chliche Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r die Bewilligung kÃ¶nne der Bezug von Leistungen innerhalb der Frist ebenfalls nicht im Wege des Herstellungsanspruchs fingiert werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, die am 28. Juni 2000 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingegangen ist. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die Tatsache, dass sie sich bereits am 17. August 2000 arbeitslos gemeldet habe, fÃ¼hre zu einem Herstellungsanspruch mit der Folge, dass ihr Leistungen zustÃ¼nden. Bereits am 17. August 2000 sei ihr durch die zustÃ¤ndige Mitarbeiterin des Arbeitsamtes, Frau H â¦, mitgeteilt worden, dass am 17. August 2000 sÃ¤mtliche Fristen abgelaufen seien, innerhalb derer ihr ein Anspruch auf Alg oder Alhi zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. Diese habe ihr gesagt, dass es deshalb nicht darauf ankomme, ob sie sich erst ab dem 17. August 2000 oder ab dem 16. Oktober 2000 zur VerfÃ¼gung stelle.

SpÃ¤ter hat sie ihren Vortrag dahingehend geÃ¤ndert, dass sich der Vermerk Ã¼ber das Datum der VerfÃ¼gbarkeit nicht mit den von ihr abgegebenen ErklÃ¤rungen decke. Bei entsprechendem Hinweis auf die drohende Ausschlussfrist habe sie sich auch zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt zur VerfÃ¼gung stellen kÃ¶nnen. Die Betreuung des Kindes J â¦ hÃ¤tte auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres sichergestellt werden kÃ¶nnen. Allein und ausschlieÃlich aufgrund des

ausdrÃ¼cklichen Hinweises der zustÃ¤ndigen Sachbearbeiterin, dass sowieso alle Fristen vorbei seien und sie bei Verzicht auf das Erziehungsgeld vÃ¶llig mittellos dagestanden hÃ¤tte, habe sie sich notgedrungen mit der ihr gegebenen Auskunft begnÃ¼gen mÃ¼ssen. Auch wÃ¤hrend der Dauer des Erziehungsurlaubs und schon im Zeitraum ihrer "Krankschreibung" habe sich die KlÃ¤gerin mit der Beklagten in Kontakt gesetzt und um Informationen bezÃ¼glich der ihr zustehenden Rechte und Pflichten gemÃ¼ht. Dies ergebe sich aus den BehÃ¶rdenakten. Insbesondere habe die KlÃ¤gerin spÃ¤testens bei Ãbersendung des Sozialversicherungsausweises mit Schreiben vom 16. Juni 1999 auf die drohenden Konsequenzen bei voller AusschÃ¶pfung des Erziehungsgeldanspruchs hingewiesen werden mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. Mai 2001 und den Bescheid vom 06. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Oktober 2000 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe ab dem 16. Oktober 2000 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Leistungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zlÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Alhi gemÃ¤Ã Â§ 190 ff. SGB III, in der Fassung des 3. SGB III â Ãnderungsgesetzes (3. SGB III â ÃndG) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 2624). Nach Â§ 190 Abs. 1 SGB III in der genannten Fassung haben Anspruch auf Alhi Arbeitnehmer, die 1. arbeitslos sind, 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, 3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt haben, 4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und 5. bedÃ¼rftig sind. Die Voraussetzungen des Â§ 190 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 liegen bei der KlÃ¤gerin vor. GemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 2 SGB III sind auf die Alhi die Vorschriften Ã¼ber das Arbeitslosengeld (Alg) hinsichtlich der Arbeitslosigkeit und der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung anzuwenden.

Die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung gemÃ¤Ã Â§ 122 SGB III hat die KlÃ¤gerin vorgenommen. Auch war sie arbeitslos im Sinne von Â§ 118 SGB III, da sie vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende

BeschÃ¤ftigung suchte. Der VerfÃ¼gbarkeit gemÃ¤Ã Â§ 119 Abs. 2 SGB III stehen keine durchgreifenden Bedenken entgegen. Â§ 119 Abs. 4 SGB III bestimmt, dass arbeitsbereit und arbeitsfÃ¤hig der Arbeitslose auch dann ist, wenn er bereit oder in der Lage ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nur versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuÃ¼ben, soweit dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedÃ¼rftigen Kindes erforderlich ist. Auch ohne dass die KlÃ¤gerin entsprechende EinschrÃ¤nkungen in ihrer Arbeitsbereitschaft bzw. ihrer ArbeitsmÃ¶glichkeiten bekanntgegeben hÃ¤tte, steht die FÃ¼hrung eines Familienhaushaltes mit Kindern ohnehin der objektiven VerfÃ¼gbarkeit nicht entgegen (BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr. 4).

Ausreichende Anwartschaften fÃ¼r einen Anspruch auf Alg hat die KlÃ¤gerin weder am 16. Oktober 2000 noch am 17. August 2000 erfÃ¼llt, wie das SG zutreffend festgestellt hat. Die Anwartschaften aus den frÃ¼heren versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen waren durch den Bezug von Alg bis zu dessen ErschÃ¶pfung (am 29.01.1994) verbraucht. Innerhalb der Rahmenfrist des Â§ 124 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB III stand die KlÃ¤gerin auch nicht mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis. Auch wenn man den Bezug von Mutterschaftsgeld in der Zeit vom 30. September 1997 bis 31. Dezember 1997 deswegen als "umrahmt" im Sinne der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25. Juni 2002 â B 11 AL 67/01 R) ansieht, obwohl sie nicht nahtlos an das Ende des Alhi-Bezuges anknÃ¼pft, weil die KlÃ¤gerin durch schwangerschaftsbedingte Beschwerden bereits vorher arbeitsunfÃ¤hig war und dies nach Ablauf von sechs Wochen nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit zum Ende des Fortzahlungsanspruches fÃ¼hrte, wird die Anwartschaftszeit fÃ¼r Alg innerhalb der Rahmenfrist des Â§ 124 SGB III nicht erfÃ¼llt. Die Rahmenfrist betrÃ¤gt nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg. WÃ¼rde man vom 17. August 2000 als Datum der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung und des Beginns der VerfÃ¼gbarkeit ausgehen, liefe die Rahmenfrist grundsÃ¤tzlich vom 16. August 2000 bis zum 17. August 1997. Dadurch, dass gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 3 Nr. 2 SGB III Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden, was jedoch nicht fÃ¼r solche Zeiten gilt, die nach der Rechtslage des AFG anwartschaftsbegrÃ¼ndend wirkten (Â§ 427 Abs. 2 SGB III), werden hier nur die Zeiten vom 14. Oktober 2000 (Tag vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) bis einschlieÃlich 01. Januar 1998 nicht eingerechnet mit der Folge, dass die Frist bis zum 17. November 1994 liefe. Innerhalb dieses Zeitraumes kÃ¶nnen lediglich die Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und von Erziehungsgeld, die zusammen nicht 12 Monate erreichen, Anwartschaften begrÃ¼nden (Â§ 427 Abs. 3 SGB III i. V. m. Â§ 107 Nr. 5b und c AFG). Auch dann, wenn man vom 16. Oktober 2000 als dem Tag ausgeht, an dem alle sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg erfÃ¼llt seien, wÃ¼rde dies angesichts der spÃ¤ter endenden Rahmenfrist kein anderes Ergebnis bewirken. Die vor dem 01. Januar 1998 zurÃ¼ckgelegten Zeiten gehen nicht "unter", sondern werden lediglich nicht doppelt berÃ¼cksichtigt (einmal zur RahmenfristverlÃ¤ngerung und ein weiteres

Mal bei der PrÃ¼fung der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer).

Offenbleiben kann, ob es mit dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) und dem Schutz- und FÃ¼rsorgeanspruch von MÃ¼ttern nach Artikel 6 Abs. 4 GG vereinbar ist, dass die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht zu den versicherungspflichtigen bzw. Zeiten der Versicherungspflicht gleichstehenden Zeiten gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 3 SGB III gehÃ¶rt. Im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 2001 â B 11 AL 20/01 R â bestehen insoweit zwar gewichtige Bedenken. Da jedoch der Bezugszeitraum keinen Zeitraum von insgesamt 12 Monaten anwartschaftsbegrÃ¼ndende Zeiten ergibt und weitere anwartschaftsbegrÃ¼ndende Zeiten nicht vorliegen, kann das dahingestellt bleiben.

Die NichtberÃ¼cksichtigung des Bezuges von Erziehungsgeld als anwartschaftsbegrÃ¼ndender Zeit begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, jede mit der Mutterschaft zusammenhÃ¤ngende wirtschaftliche Belastung auszugleichen (BVerfGE 60, 68, [74]). Durch die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist des Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III und durch die Schaffung besonderer AnspruchstatbestÃ¤nde fÃ¼r BerufsrÃ¼ckkehrer (Â§ 20 Nr. 1 SGB III) werden der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und der Anspruch von MÃ¼ttern auf Schutz und FÃ¼rsorge durch die Gemeinschaft gemÃ¤Ã Art. 6 Abs. 4 GG beachtet. Die genannten Vorschriften des Grundgesetzes gebieten nicht, dass der Gesetzgeber seinem durch diese normierten Auftrag dadurch nachkommt, Zeiten der Erziehung ohne beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung auch dann, wenn eine BeschÃ¤ftigung wegen der Erziehung von Kindern nicht ausgeÃ¼bt wird, den Zeiten der beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung soweit gleichzustellen, als sie ebenfalls Anwartschaften auf Arbeitslosengeld begrÃ¼nden.

Auch Art. 3 GG wird nach den durch die Regelungen des SGB III nicht mehr ermÃ¶glichte AnwartschaftbegrÃ¼ndung durch Erziehungsgeld-Bezugszeiten nicht verletzt. Die gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 2 SGB III vorgenommene Gleichstellung der Bezieher von Krankengeld mit denjenigen, die eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben, privilegiert gegenÃ¼ber den Erziehungsgeldbeziehern einen Lebensachverhalt, der mit dem Bezug des Erziehungsgeldes gerade nicht vergleichbar ist. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln. Eine solche wesentliche Gleichheit der Lebensachverhalte "Bezug von Krankengeld" und "Bezug von Erziehungsgeld" ist jedoch nicht gegeben. Krankengeld wird lediglich bei Vorliegen eines regelwidrigen kÃ¶rperlichen oder geistigen Zustandes gezahlt, der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder BehandlungsbedÃ¼rftigkeit nach sich zieht. Einem solchen Sachverhalt vergleichbar mag es sein, wenn wegen eines nicht regelmÃ¤Ãig auftretenden Zustandes, nÃ¤mlich der Schwangerschaft, der BeschÃ¤ftigungen ganz oder teilweise unmÃ¶glich macht oder nur unter besonderen Bedingungen noch zulÃ¤sst, Leistungen gewÃ¤hrt werden, die â wie die Ã¼brigen in Â§ 26 Abs. 2 SGB III genannten TatbestÃ¤nde â von einem dort genannten LeistungstrÃ¤ger gezahlt werden. Das Erziehungsgeld wird aber weder von einer Ã¶ffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Krankenkasse bzw. Krankenversicherung gezahlt, noch

beruht es (zumindest mit) auf kÃ¶rperlichen ZustÃ¤nden. Die GewÃ¤hrung von Erziehungsgeld ist vielmehr allein davon abhÃ¤ngig, dass zum einen Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird und die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r einen (zahlbaren) Anspruch auf Erziehungsgeld erfÃ¼llt sind.

Die KlÃ¤gerin hat auch in der Vorfrist des Â§ 192 Satz 1 SGB III kein Alg bezogen. Die Vorfrist des Â§ 192 SGB III in der Fassung des 3. SGB III â□□ Ã□ndG vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) betrÃ¤gt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alhi, mithin am 16. Oktober 2000. Sie wÃ¼rde damit grundsÃ¤tzlich am 16.Oktober 1999 geendet haben, im vorliegenden Fall verlÃ¤ngert sich die Vorfrist jedoch gemÃ¤Ã□ Â§ 192 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 15. Oktober 2000, da die KlÃ¤gerin ein Kind, dass das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch lÃ¤ngstens um zwei Jahre. Bei dem hier gegebenen Sachverhalt erstreckt sich die Vorfrist demgemÃ¤Ã□ auf die Zeit vom 15. Oktober 2000 bis zum 16. Oktober 1997. Da die KlÃ¤gerin jedoch lediglich bis zum 29. Januar 1994 Alg bezogen hat, liegen die Voraussetzungen fÃ¼r einen (neuen) Anspruch auf Alhi selbst dann nicht vor, wenn man vom 17. August 2000 als Datum der Arbeitslosmeldung ausginge, da die Frist auch hier weit nach dem letzten Alg-Bezug enden wÃ¼rde.

III.

Die KlÃ¤gerin hat â□□ wie das SG im Ergebnis zutreffend erkannt hat â□□ keinen Anspruch auf Fortzahlung der Alhi auf der Grundlage des am 31. Januar 1994 entstandenen Stammrechts auf Alhi, welches dem Leistungsbezug bis zum 31. Januar 1994 zu Grunde gelegen hat. Der zum 31. Januar 1994 entstandene Anspruch auf Alhi ist gemÃ¤Ã□ Â§ 196 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III erloschen.

Nach der genannten Vorschrift erlischt der Anspruch auf Alhi dann, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Zuletzt hatte die KlÃ¤gerin am 03. September 1997 Alhi bezogen. Die Jahresfrist berechnet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 26 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. mit Â§Â§ 187 bis 193 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), sie beginnt an dem Tag, der dem letzten Bezugstag folgt und endet grundsÃ¤tzlich ein Jahr spÃ¤ter an dem Tag, der kalendermÃ¤Ã□ig dem letzten Alhi-Bezugstag entspricht; dies war hier der 03. September 1998. Entscheidend ist lediglich der tatsÃ¤chliche Bezug bzw. die tatsÃ¤chliche Bewilligung von Alhi innerhalb dieser Wiederbewilligungsfrist. Unerheblich ist, auf welchen GrÃ¼nden der zwischenzeitliche Bezug bzw. Nichtbezug beruhte und insbesondere ob der Bezug oder Nichtbezug innerhalb dieser Frist rechtmÃ¤Ã□ig oder rechtswidrig war (KÃ¤rcher in Niesel, Rdnr. 8 und 9 zu Â§ 196 SGB III). Im Fall der KlÃ¤gerin verlÃ¤ngert sich jedoch die Frist nach Satz 1 Nr. 2 um Zeiten, in denen sie nach dem letzten Tag des Bezuges von Alhi (Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III) ein Kind erzogen hat, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, jedoch lÃ¤ngstens um zwei Jahre. DemgemÃ¤Ã□ verlÃ¤ngerte sich die Frist, innerhalb derer der Anspruch geltend zu machen war, Ã¼ber den 03. September 1998 hinaus bis zum den 03. September 2000.

Bei Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III handelt es sich â□□ ebenso wie bei dem auf die Vorschriften Ã¼ber Alhi nicht anwendbaren Â§ 147 Abs. 2 SGB III, dem Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III nachgebildet ist â□□ um eine Ausschlussfrist, die ohne Hemmungs- und UnterbrechungsmÃ¶glichkeiten kalendermÃ¤Ã□ig ablÃ¤uft. Dies gilt auch dann, wenn der Fristablauf einen lediglich ruhenden Anspruch betrifft (vgl. Â§ 125 AFG, hierzu bereits BSG SozR 3-4100 Â§ 125 Nr. 2 und 3). Durch den Bezug von Mutterschaftsgeld in der Zeit vom 01. Januar 1998 ruhte der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Alhi gemÃ¤Ã□ Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. Â§ 202 Abs. 2 SGB III (fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 1998) bzw. Â§ 134 Abs. 4, 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG (fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1997). Zwar fÃ¼hrte der anschlieÃ□ende Bezug von Erziehungsgeld allein nicht mehr zum Ruhen dieses Anspruches; um eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu erreichen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin jedoch den Wegfall des ruhensbegrÃ¼ndenden Tatbestandes bei der Beklagten anzeigen mÃ¼ssen (DÃ¼e in Niesel, Rdrn. 7 zu Â§ 142 SGB III). Dies ist jedoch nicht geschehen.

Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III kann entgegen der Auffassung des SG nicht dahingehend ergÃ¤nzend ausgelegt werden, dass auch die Zeiten des mutterschutzrechtlichen BeschÃ¤ftigungsverbotes vor der Entbindung gemÃ¤Ã□ Â§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuschuG), in denen die KlÃ¤gerin Mutterschaftsgeld bezog, Ã¼ber die in Satz 2 genannte HÃ¶chstdauer hinaus zur VerlÃ¤ngerung der ErlÃ¶schensfrist fÃ¼hren. Eine solche ergÃ¤nzende Auslegung ist wegen Fehlens einer "planwidrigen RegelungslÃ¼cke", nicht mÃ¶glich.

Eine planwidrige RegelungslÃ¼cke stellt eine LÃ¼cke innerhalb des Regelungszusammenhanges des Gesetzes dar. Ob eine derartige LÃ¼cke vorliegt, ist daher vom Standpunkt des Gesetzes zu beurteilen, anhand der ihm zugrundeliegenden Regelungsabsicht und der mit ihm verfolgten Zwecke: des gesetzgeberischen "Planes" (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, 1983, Seite 358). Der dem Gesetz zu Grunde liegende Regelungsplan ist aus ihm selbst im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zu erschlieÃ□en (Larenz, a.a.O.). Die insoweit aufzuklÃ¤rende "immanente Teleologie" des Gesetzes hat nicht nur die Absichten und bewusst getroffenen Entscheidungen des Gesetzgebers zu berÃ¼cksichtigen, sondern auch solche objektiven Rechtszwecke und allgemeinen Rechtsprinzipien, die in das Gesetz Eingang gefunden haben (Larenz, a.a.O., Seite 359). Eine etwa zu schlieÃ□ende "LÃ¼cke des Gesetzes" stellt lediglich das Fehlen einer bestimmten, nach dem Regelungsplan oder dem Zusammenhang des Gesetzes zu erwartenden, Regel dar. Das Gesetz ist "lÃ¼ckenhaft" oder "unvollstÃ¤ndig" nur im Hinblick auf die von ihm erstrebte, sachlich erschÃ¶pfende und in diesem Sinne "vollstÃ¤ndige sowie sachgerechte" Regelung (Larenz, a.a.O., Seite 360).

Vor diesem Hintergrund lÃ¤sst sich bezogen auf die Vorschrift des Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III keine planwidrige RegelungslÃ¼cke erkennen. FÃ¼r eine ergÃ¤nzende Auslegung im Sinne des SG wÃ¤re nur dann Raum, wenn ein Plan des Gesetzgebers aus der Gesetzesgenese und aus den mit dem Gesetz verfolgten Zwecken heraus erkennbar wÃ¤re, der dahin ginge, Eltern nach Ende der HÃ¶chstdauer des Bezuges von Bundes- und Landeserziehungsgeld bzw. der

HÃ¶chstdauer des Erziehungsurlaubes bzw. nunmehr der Elternzeit zu ermÃ¶glichen, den Anspruch auf Alhi (wieder) zu erhalten.

Aus der Entstehungsgeschichte des SGB III und insbesondere der hier maÃgeblichen Vorschrift des Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a SGB III geht dies hier jedoch nicht hervor. Vielmehr ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber trotz bekannter rechtspolitischer Problematik eine so weit reichende Gesetzesregelung nicht getroffen hat.

Â§ 196 SGB III entspricht in weiten Teilen Â§ 135 AFG, der bestimmt hatte, dass der Anspruch auf Alhi erlischt, wenn ein neuer Anspruch auf Alg erworben wurde oder seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen war. Die insofern wesentlichen Ãnderungen betreffen â soweit dies hier von Bedeutung ist â vor allem die VerlÃ¤ngerung der Vorbezugsfrist.

Die Gestaltung der Vorbezugsfrist entspricht derjenigen der Vorfrist nach Â§ 192 SGB III und wurde weitgehend parallel zu dieser entwickelt. Nachdem bereits durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz (Alhi-RG) vom 24.06.1996 (BGBl. I S. 878) die in Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 geregelten TatbestÃ¤nde zur VerlÃ¤ngerung der Vorbezugsfrist in das AFG eingefÃ¼gt worden waren, hat das ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetz vom 24. MÃ¤rz 1997 (-AFRG- BGBl. I Seite 594) die nunmehr in Â§ 196 Abs. 3 Nr. 4 und 5 geregelten TatbestÃ¤nde und den hier einschlÃ¤gigen VerlÃ¤ngerungstatbestand der Kinderbetreuung bzw. -erziehung normiert. Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III in der auf den Anspruch der KlÃ¤gerin anzuwendenden Fassung (durch das 3. SGB III â ÃndG vom 22. Dezember 1999 â BGBl. I S. 2624) war in der ursprÃ¼nglich vorgesehenen Fassung nicht enthalten.

In der ersten Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AF-RG) vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl. I S. 594) waren als VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde lediglich die in den jetzigen Nummern 1, 2, 4 und 5 enthaltenen TatbestÃ¤nde vorgesehen. Die EinfÃ¼gung der jetzigen Nummer 3 in Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGB III beruht letztlich auf einem Kompromiss hinsichtlich der Frage, wie Erziehungszeiten nach AblÃ¶sung des AFG durch das SGB III berÃ¼cksichtigt werden sollten. In dem Beschluss des Bundesrates vom 21. Februar 1997 wird als BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des AFRG (BT-Drs. 61/97 auf Seite 3 unter Ziffer 8) ausgefÃ¼hrt, dass der in dem Gesetz formulierte Anspruch auf FrauenfÃ¶rderung inhaltlich nicht umgesetzt werde. Die typischen Risiken und die sich daraus ergebenden LÃ¼cken im Berufsverlauf von Frauen wÃ¼rden durch die gesetzlichen Regelungen nicht abgedeckt, so dass die Diskriminierung von Zeiten auf dem Arbeitsmarkt anhalte. Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und -betreuung als BeschÃ¤ftigungszeiten mÃ¼sse mindestens in dem Umfang wiederhergestellt werden, wie sie bisher im Â§ 107 AFG geregelt sei. Auch war unter anderem der Deutsche Frauenrat im Gesetzgebungsverfahren angehÃ¶rt worden, wobei dort aber hauptsÃ¤chlich die Gestaltungen von Alg-AnsprÃ¼chen moniert wurden (BT-Drs. 13/6945 S. 344).

In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat den Gesetzesentwurf u. a. deshalb abgelehnt (BT-Drs. 13/5676 Nrn. 26 und 27 der Stellungnahme), weil der Anspruch

auf FrauenfÃ¶rderung in den Gesetzesinhalten keinen ausreichenden Niederschlag finde, teilweise die diesbezÃ¼glichen Bestimmungen sogar hinter das geltende AFG zurÃ¼ckfielen. Der Entwurf sei weit davon entfernt, im Gesamtbereich der rechtlichen Regelungen die typischen Risiken und die sich daraus ergebenden LÃ¼cken im Berufsverlauf von Frauen so zu gestalten, dass sie nicht mehr zu Diskriminierungen von Frauen fÃ¼hrten. So wÃ¼rden Erziehungs- und Pflegezeiten bei der Bemessung von Rahmenfristen schlechter behandelt als bisher. Insbesondere sei zu kritisieren, dass die bisherige teilweise Anerkennung von Zeiten des Bezuges von Erziehungs- und Mutterschaftsgeld mit einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestrichen worden sei. Dies habe zunehmend den Verlust der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug zur Folge, der verstÃ¤rkt Zugangsvoraussetzung fÃ¼r die FÃ¶rderung innerhalb der aktiven Arbeitsmarktpolitik sei. In Nummer 28 der Stellungnahme wird nochmals betont, dass durch die EinfÃ¼hrung starrer Rahmenfristen fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Alg bzw. fÃ¼r den Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik insbesondere fÃ¼r Frauen, fÃ¼r die diskontinuierliche Erwerbsbiografien wegen Familienaufgaben typisch seien, von wesentlichen MaÃnahmen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung ausgeschlossen wÃ¼rden. Derartige starre, kurze Fristen seien bestenfalls auf Ein-Kind-Familien ohne Pflegeprobleme zugeschnitten und widersprÃ¤chen zudem dem familienpolitischen Leitbild der Bundesregierung.

In der GegenÃ¤uÃerung der Bundesregierung hierzu (BT-Drs. 13/5730 vom 09. Oktober 1996) wird ausgefÃ¼hrt, dass gerade im Bereich der beruflichen Weiterbildung der Entwurf des Gesetzes eine Vielzahl von weiterfÃ¼hrenden Neuerungen enthalte, z.B. den Verzicht auf eine Vorfrist bei der FÃ¶rderung von BerufsrÃ¼ckkehrern, was bedeute, dass diese bereits dann gefÃ¶rdert werden kÃ¶nnten, wenn sie irgendwann ein Jahr beitragspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen seien. Die Ãbernahme von Kinderbetreuungskosten werde auf bis zu 200,00 DM monatlich je Kind erhÃ¶ht. Hinsichtlich der FrauenfÃ¶rderung wird dahingehend Stellung genommen, dass diese als fester Bestandteil des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts zum ersten Mal im Gesetz selbst verankert werde. Durch eine Vielzahl von Bestimmungen sei im Ãbrigen vorgesehen, auf die besondere Lebenssituation von Arbeitnehmern RÃ¼cksicht zu nehmen, die Kinder betreuten oder betreut hÃ¤tten, wozu z.B. die EinfÃ¼hrung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten auch fÃ¼r Auszubildende, die bereits genannte ErhÃ¶hung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten, die MÃ¶glichkeit der ArbeitsÃ¤mter, freie Mittel fÃ¼r neuartige ArbeitsfÃ¶rderungsmaÃnahmen einzusetzen, sowie die bessere soziale Absicherung von TeilzeitbeschÃ¤ftigten durch das Absenken der Kurzzeitigkeitsgrenze auf die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze der allgemeinen Sozialversicherung und die EinfÃ¼hrung eines Teilarbeitslosengeldes. Auch wird darauf hingewiesen, dass BerufsrÃ¼ckkehrer zu besonders fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personengruppen im Bereich der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung gezÃ¤hlt wÃ¼rden und BerufsrÃ¼ckkehrern, die vor der Familienpause bereits Anwartschaften auf Alg erworben hÃ¤tten, dieser Anspruch lÃ¤nger als bisher erhalten bleibe. Bislang sei eine Anwartschaft bereits zwei Jahre nach dem Ende des Bezuges von Erziehungsgeld entfallen. KÃ¼nftig bleibe eine solche Anwartschaft wÃ¤hrend des Zeitraumes einer familienbedingten Unterbrechung der ErwerbstÃ¤tigkeit

lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre aufrechterhalten, allerdings beginne dieser Zeitraum mit Beendigung der BeschÃ¤ftigung. Dies entspreche in etwa der durchschnittlichen Unterbrechungsdauer einer ErwerbstÃ¤tigkeit durch Familienaufgaben. DarÃ¼ber hinaus ermÃ¶gliche es die neue Regelung auch, die BerufstÃ¤tigkeit nach dem Erwerb einer neuen Anwartschaft wegen der Betreuung und Erziehung desselben Kindes erneut zu unterbrechen. Dies sei nach dem bisher geltenden Recht nicht mÃ¶glich, da die Gleichstellung von Erziehungszeiten mit Zeiten einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung an den Bezug von Erziehungsgeld geknÃ¼pft sei. In der BegrÃ¼ndung zum jetzigen Â§ 196 (dort 195) im 1. AFRG-Entwurf (BT-Drs. 13/4941 Seite 189) war ausgefÃ¼hrt, die Vorschrift entspreche Â§ 135 AFG sowie dem nach geltenden Recht auf die Arbeitslosenhilfe anzuwendenden Â§ 195 Abs. 1 SGB III. Satz 2 Nr. 3 und 4 (jetzt: Â§ 116 Satz 2 Nr. 4 und 5) seien erforderliche FolgeÃ¤nderungen, weil durch den Bezug von Unterhaltsgeld und Ãbergangsgeld bei berufsfÃ¶rdernden MaÃnahmen ein VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis nicht begrÃ¼ndet wÃ¼rde.

Angesichts dieser Gesetzesversion und der dazu gehÃ¶renden BegrÃ¼ndung war ersichtlich, dass ursprÃ¼nglich lediglich Zeiten, die gemÃ¤Ã Â§ 107 Abs. 5a AFG den Zeiten einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gleich standen und nicht gemÃ¤Ã Â§ 26 Abs. 2 SGB III als VersicherungspflichtverhÃ¤ltnissen gleichstehende Zeiten Ã¼bernommen werden sollten, sowie die aus der bisherigen Gleichstellung mit der Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung herausfallenden Zeiten des Â§ 107 Satz 1 Nr. 5d AFG (wenigstens) zur VerlÃ¤ngerung der ErlÃ¶schensfrist des Â§ 196 Abs. 1 Nr. 2 herangezogen werden sollten. Die BerÃ¼cksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes und von Bezug oder lediglich einkommensbedingtem Nichtbezug von Erziehungsgeld sollte gÃ¤nzlich entfallen. Diese sollten nach dem ursprÃ¼nglichen Entwurf weder anwartschaftsbegrÃ¼ndend noch vorfristverlÃ¤ngernd bzw. erlÃ¶schensfristverlÃ¤ngernd wirken, wie Â§Â§ 26, 192 und 196 SGB III in der Fassung des AFRG vom 24.03.1997 belegen. Die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten (ohne AnknÃ¼pfung an den Bezug von Erziehungsgeld) war lediglich noch in Â§ 124 Abs. 3 Nr. 2 SGB III vorgesehen und wirkte sich insoweit nur dahin aus, dass die fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaft maÃgebliche Rahmenfrist von drei Jahren zeitlich ausgedehnt wurde, ohne dass insoweit eine starre zeitliche Grenze gezogen worden war.

Die EinfÃ¼gung der nunmehrigen Nummer 3 in Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 SGB III durch das 1. SGB III â Ãndg vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 2970) erfolgte nach der BegrÃ¼ndung hierzu (BT-Drs. 13/8012 Seite 20 zu Nr. 20) als "FolgeÃ¤nderung zur Ãnderung des Â§ 192". Dort war als Nummer 3 durch das 1. SGB III â Ãndg vom 16. Dezember 1997 erstmals der Tatbestand der Kindererziehung bzw. -betreuung als VerlÃ¤ngerungstatbestand fÃ¼r die Vorfrist aufgenommen worden. Dieser Tatbestand verlÃ¤ngerte die Vorfrist â wie auch in der jetzigen Fassung â um lÃ¤ngstens zwei Jahre. In der BegrÃ¼ndung hierzu (BT-Drs. 13/8012 Seite 20 zu Nr. 18 zu Buchstabe a) hieÃ es, dass eine Anpassung an die beim Arbeitslosengeld geltenden Regelungen (Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5) vorgenommen werden sollte. Doch sollten â wie sich aus der eindeutigen Formulierung in Â§ 192 und 196 SGB III jeweils ergibt â diese TatbestÃ¤nde

lÃ¤ngstens zwei VerlÃ¤ngerungsjahre ergeben. Eine vollstÃ¤ndige Anpassung an die Regelungen Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist durch Kindererziehungszeiten (ohne Begrenzung) ist weder den Gesetzesmaterialien noch dem Gesetzestext an irgendeiner Stelle zu entnehmen. Beabsichtigt war nach der Gesetzesentwicklung demnach lediglich, die Vorschriften Ã¼ber die Arbeitslosenhilfe und die Regelungen Ã¼ber das Arbeitslosengeld zu harmonisieren, allerdings vor dem Hintergrund, dass â wie die ursprÃ¼nglich vorgesehene Abschaffung der originÃ¤ren Alhi belegt â die MÃ¶glichkeit des Bezuges von Alhi insgesamt eingeschrÃ¤nkt werden sollte.

Aus der historischen Auslegung des Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III ergibt sich somit nichts, was dafÃ¼r sprechen kÃ¶nnte, dass der vom SG seiner Auslegung der Vorschrift zu Grunde gelegte Plan des Gesetzgebers bestehen wÃ¼rde.

Auch die teleologische Methode fÃ¼hrt nicht zur Feststellung eines solchen Gesetzeszweckes, der die Annahme einer planwidrige RegelungslÃ¼cke im obigen Sinne zulassen wÃ¼rde.

Die Entstehungsgeschichte der Norm spricht nicht dafÃ¼r, dass diese an Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder des Mutterschutzgesetzes anknÃ¼pfen sollte. Eine Bezugnahme auf diese Vorschriften ist in den GesetzesbegrÃ¼ndungen nicht vorgenommen worden. Lediglich in Â§ 77 des Entwurfes, spÃ¤ter Artikel 74 des AFRG vom 24. MÃ¤rz 1997 wird auf das Bundeserziehungsgeldgesetz Bezug genommen, allerdings nicht in dem Sinne, dass eine Angleichung des SGB III an die dortigen Vorschriften vorgenommen werden sollte. Vielmehr wurde eine bis dahin bestehende Privilegierung von Erziehungsgeldbeziehern, Â§ 2 Abs. 4 BErzGG, aufgehoben. Diese Vorschrift hatte die VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r Erziehungsgeldbezieher hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe fingiert. Artikel 74 des AFRG regelte hingegen, dass der Anspruch auf Alhi wÃ¤hrend des Bezuges von Erziehungsgeld nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes die Voraussetzung des Â§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AFG nicht erfÃ¼llt; insoweit ist Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 AFG nicht anzuwenden. Damit war zum einen die VerfÃ¼gbarkeit nicht mehr fingiert und zum anderen ausgeschlossen worden, dass wegen EinschrÃ¤nkungen der MÃ¶glichkeit, das zuletzt der Bemessung der Alhi zugrunde liegende Arbeitsentgelt zu erzielen, eine Herabsetzung der Alhi erfolgen wÃ¼rde. In der BegrÃ¼ndung zum Gesetzesentwurf (BR-Drs. 550/96) wird hierzu ausgefÃ¼hrt, dass die Alhi sowie das Alg Entgeltersatzleistungen seien, allein der Umstand, dass die Alhi eine bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngige Leistung sei, die aus Bundesmitteln finanziert werde, rechtfertige die im Vergleich zum Alg begÃ¼nstigende Regelung von Â§ 2 Abs. 4 des BErzGG nicht mehr. Mit der Streichung dieser Regelung werde die Gleichbehandlung der Bezieher von Alg und Alhi gewÃ¤hrleistet.

Diese Streichung war auch deshalb sachgerecht, weil nach Â§ 2 Abs. 2 BErzGG einer vollen ErwerbstÃ¤tigkeit der Bezug von Alg gleichstand. In Abs. 3 der Vorschrift war lediglich dann Erziehungsgeld wÃ¤hrend des Bezuges von Alg zu gewÃ¤hren, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekÃ¼ndigt worden war, den er nicht zu vertreten hatte, die KÃ¼ndigung nach Â§ 9 des

MuSchuG oder Â§ 18 zulÃ¤ssig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes fÃ¼r ihn eine unbillige HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. WÃ¤hrend es damit Alhi-Beziehern in Â§ 2 Abs. 4 BErzGG mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, die Lohnersatzleistung weiter zu beziehen und gleichzeitig Erziehungsgeld zu erhalten, wÃ¤re dies Alg-EmpfÃ¤ngern in der Regel nicht mÃ¶glich gewesen. Insoweit ist die Antwort der Bundesregierung vom 25.07.1997 auf die kleine Anfrage (BT-Drs. 13/8222 i. V. m. BT-Drs. 13/8313) aufschlussreich, in der es heiÃt, dass mit RÃ¼cksicht darauf, dass das AFRG die Anforderungen der Arbeitslosigkeit neu regelt und es danach kÃ¼nftig nicht mehr reichen werde, wenn der Arbeitnehmer verfÃ¼gbar sei bzw. als verfÃ¼gbar gelte, sondern er sich auch aktiv um die berufliche Eingliederung bemÃ¼hen mÃ¼sse, die Streichung in Â§ 1 Abs. 4 BErzGG vorgesehen sei. Der Anspruch auf Alhi bestehe kÃ¼nftig nur dann, wenn die Bezieherinnen oder Bezieher von Erziehungsgeld den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, sich selbst bemÃ¼hten, ihre BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden und die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt seien. Arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld kÃ¶nnten sich wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedÃ¼rftigen Kindes auf TeilzeitbeschÃ¤ftigungen beschrÃ¤nken, die den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprÃ¤chen, soweit diese TeilzeitbeschÃ¤ftigungen versicherungspflichtig zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit seien.

Diese AusfÃ¼hrungen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01. Januar 1998 erfolgten, machen deutlich, dass im Gesetzgebungsverfahren das Problem der Erziehungsgeldberechtigten gesehen wurde, aus der Gesetzesgenese des SGB III auch soweit sie VerknÃ¼pfungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz aufweist, wird doch gerade kein Plan deutlich, Erziehungsgeldberechtigte so weitgehend zu privilegieren, wie dies vom SG gesehen wurde. Es wird vielmehr deutlich, dass Erziehungsgeldberechtigte â mit sachgerechten Modifikationen â den allgemeinen Regelungen des SGB III unterfallen sollten. Ausnahmen, wie sie in Â§Â§ 124, 192 und 196, 20, 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und etwa Â§ 85 SGB III vorgesehen waren, beschrÃ¤nkten sich auf bestimmte Fristen bzw. Merkmale. Sie hatten und haben gegenÃ¼ber dem frÃ¼heren Rechtszustand des AFG teilweise einschneidende, aus Sicht des potentiellen LeistungsempfÃ¤ngers â sowohl negative (Wegfall als Anwartschaftszeit begrÃ¼ndende Zeit) als auch positive (VerlÃ¤ngerung von Rahmen-, Vor- und ErlÃ¶schensfrist sowie Wegfall der AnknÃ¼pfung an den Bezug bzw. nur einkommensbedingten Nichtbezug von Erziehungsgeld) â Auswirkungen.

Im Entwurf des AFRG (BR-Drs. 550/96) war die Zielsetzung wie folgt umschrieben: 1. Die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeits losigkeit vermeiden helfen, 2. das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht weiterentwicklen und in der An wendung verbessern, 3. EffektivitÃ¤t und Effizienz der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit erhÃ¶hen, 4. Leistungsmissbrauch besser feststellbar machen und ein schlieÃlich der illegalen BeschÃ¤ftigung wirksamer bekÃ¤mpfen und 5. die Beitragszahler entlasten.

Die Weiterentwicklung sollte sich darauf beziehen, dass unter anderem TeilzeitbeschÃ¤ftigte unter 18 Stunden wÃ¶chentlich in den Versicherungsschutz

einbezogen wÃ¼rden, ein Teilarbeitslosengeld fÃ¼r Versicherte mit mehreren BeschÃ¤ftigungen eingefÃ¼hrt wÃ¼rde, flexible Arbeitszeiten bei Lohnersatzleistungen berÃ¼cksichtigt werden sollten, Abfindungen gleichmÃ¤Ãig auf das Alg angerechnet wÃ¼rden, die Altersgrenze fÃ¼r verlÃ¤ngertes Alg um drei Jahre angehoben werden sollte, die Rahmenfrist des Alg bei Kindererziehung, Pflege und SelbststÃ¤ndigkeit erweitert werden sollte. Weiter war â wie die ursprÃ¼nglich geplante Streichung der originÃ¤ren Alhi zeigt â eine BeschrÃ¤nkung des Bezuges von Alhi vom gesetzgeberischen Plan mit umfasst. Mit dem 3. SGB III â Ãndg vom 22.12.1999 ist die originÃ¤re Alhi ab dem 01.01.2000 zum Wegfall gekommen, was belegt, dass nach wie vor der gesetzgeberische Plan die BeschrÃ¤nkung von Alhi-AnsprÃ¼chen ist. Weiterhin war (BT-Drs. 13/4941) die konsequente Ausrichtung des SGB III am Versicherungsprinzip bezweckt. Deshalb waren die Regelungen des bisherigen Rechts zur BerÃ¼cksichtigung bzw. Gleichstellung beitragsfreier Zeiten, wie z.B. des Bezuges von Erziehungsgeld, entfallen (BT-Drs. 13/4941, Seite 143/146). Insoweit wird dort verdeutlicht, dass der Anspruch auf Alg kÃ¼nftig grundsÃ¤tzlich nur noch auf Grund der Zeiten der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragsleistung begrÃ¼ndet werden soll. Lediglich zur Vermeidung von HÃ¤rten soll fÃ¼r Arbeitnehmer, die bereits lÃ¤ngere Zeit der Versichertengemeinschaft angehÃ¶rt hatten, die Rahmenfrist von drei Jahren bis zu sechs Jahren verlÃ¤ngert werden, sofern sie aufsichtsbedÃ¼rftige Kinder oder pflegebedÃ¼rftige AngehÃ¶rige betreut haben und auf bis zu fÃ¼nf Jahre bei solchen Arbeitnehmern, die den Schritt in die SelbststÃ¤ndigkeit wagten.

Dieser erkennbar stÃ¤rkeren AnknÃ¼pfung an den Bezug zur Versichertengemeinschaft entspricht es auch, die ErlÃ¶schensfrist zur Alhi und bei der VerlÃ¤ngerung der Vorfrist, innerhalb der der Anspruch auf Alhi im Ãbrigen begrÃ¼ndet werden muss, an eine starre Zeitgrenze zu knÃ¼pfen.

Wenn das SG meint, das rechtliche Ergebnis, dass bei Begrenzung der verlÃ¤ngerten ErlÃ¶schungsfrist auf hÃ¶chstens drei Jahre ein Bezieher von Alhi selbst bei nahtlosem Ãbergang aus dem Leistungsbezug in die Elternzeit das ErlÃ¶schen des Anspruchs auf Alhi mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nicht verhindern kann, wohingegen die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist fÃ¼r das Alg auf bis zu fÃ¼nf Jahre bewirkt, dass bei voller AusschÃ¶pfung der Erziehungszeiten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes die Anwartschaftszeit fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld selbst dann noch erfÃ¼llt sein kann, wenn der Arbeitslose innerhalb der verlÃ¤ngerten Rahmenfrist neben den Erziehungszeiten ein weiteres volles Jahr ohne anwartschaftsbegrÃ¼ndende Zeit zurÃ¼ckgelegt hat, sei vom Grundgesetz nicht gewollt; vielmehr entspreche es dem objektiven Willen des Gesetzgebers, dass dem VerlÃ¤ngerungstatbestand auch bei voller AusschÃ¶pfung der Betreuungs- und Erziehungszeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes anspruchserhaltende Wirkung zukomme, ist dem nicht zu folgen.

Zum einen ergibt sich dies aus den bereits vorgenannten Gesetzeszwecken. Soweit das SG den Willen des Gesetzgebers heranzieht, wie er in der BT-Drs. 13/8653 Seite 21 Ausdruck gefunden habe, nÃ¤mlich dass die Harmonisierung von Â§Â§ 192 und

196 SGB II mit Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III hergestellt werden sollte, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Harmonisierung allein im Hinblick auf die dort aufgefÃ¼hrten VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde erfolgen sollte. Weder in Â§ 124 Abs. 3 SGB III noch in Â§ 192 Satz 2 SGB III sind jedoch die Zeiten des mutterschutzrechtlichen BeschÃ¤ftigungsverbotes als VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde aufgefÃ¼hrt. Im Ãbrigen ist festzuhalten, dass die Alhi und das Alg zwei eigenstÃ¤ndige Leistungen bilden, da die eine â das Alg â eine beitragsfinanzierte und die andere â die Alhi â eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung darstellt und damit auch andere Anspruchsvoraussetzungen gestellt werden kÃ¶nnen. Dass dies auch so sein sollte, ergibt sich daraus, dass es in der BegrÃ¼ndung zum 1. SGB III â ÃndG lediglich hieÃ, dass eine Anpassung an die beim Alg geltende Regelung vorgenommen werden solle. Zu Â§ 196 hieÃ es in der BegrÃ¼ndung zum 1. SGB III â ÃndG, dass eine FolgeÃ¤nderung zur Ãnderung des Â§ 192 erforderlich sei.

Angesichts der Entstehungsgeschichte und auch der aufgezeigten Gesetzeszwecke kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Drei-Jahres-Frist des Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III auf dem Bestreben des Gesetzgebers basiert hÃ¤tte, den Anspruch bei Bezug von Mutterschaftsgeld vor der Geburt und anschlieÃenden Erziehungsurlaub Ã¼ber die dort geregelte Jahresfrist hinaus zu erhalten. Diese Frist orientiert sich vielmehr an dem Gesichtspunkt, dass nach Ablauf von drei Jahren ohne Leistungsbezug oder ErfÃ¼llung einer neuen Anwartschaft ein hinreichender Sachzusammenhang zur Versichertengemeinschaft nicht mehr gegeben ist.

Im Ãbrigen findet vorliegend eine ergÃ¤nzende Auslegung ihre Schranke im Wortlaut des Gesetzes (lÃ¤ngstens). Bezweckt war mit der EinfÃ¼gung des Passus "lÃ¤ngstens um zwei Jahre" eine Gleichbehandlung aller die Vorfrist bzw. ErlÃ¶schensfrist verlÃ¤ngernden TatbestÃ¤nde bei der Alhi. Die Tatsache, dass dies beim Alg hinsichtlich der Vorschriften Ã¼ber die bei der Ermittlung der Rahmenfrist nicht mitzuzÃ¤hlenden Zeiten anders geregelt wurde, lÃ¤sst hinsichtlich des bei der Alhi bezweckten Gesetzeserfolges keinen RÃ¼ckschluss zu. Ein RÃ¼ckschluss auf einen eindeutigen und im Gesetz nur lÃ¼ckenhaft zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, entgegen dem Wortlaut auch die Zeiten des vorgeburtlichen BeschÃ¤ftigungsverbotes gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 3 MuSchuG zur VerlÃ¤ngerung der ErlÃ¶schensfrist heranzuziehen, lÃ¤sst sich nicht ziehen.

Auch der sich aus Art. 6 Abs. 4 GG unmittelbar ergebende Anspruch jeder Mutter auf Schutz und FÃ¼rsorge der Gemeinschaft (vgl. BVerfGE 65, 104, 113) gebietet keine ergÃ¤nzende Auslegung. Dem FÃ¼rsorgegebot des Art. 6 Abs. 4 GG ist vielmehr durch die Einbeziehung der nachgeburtlichen Erziehungszeiten bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres in den VerlÃ¤ngerungstatbestand des Â§ 196 SGB III hinreichend GenÃ¼ge getan. Hierbei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass durch Â§ 2 Bundeserziehungsgeldgesetz und Â§ 119 Abs. 4 SGB III neben dem Bezug von Erziehungsgeld Alhi-Bezug ohne Anrechnung von Erziehungsgeld ermÃ¶glicht wird (Â§ 194 Abs. 3 Nr. 3 SGB III), weil die in Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III angesprochenen Erzieher bzw. Betreuer die MÃ¶glichkeit haben, ihren Leistungsanspruch bereits vor Erreichen des dritten Lebensjahres des Kindes

geltend zu machen und zugleich den Erziehungsurlaub vollumfÃ¤nglich auszuschÃ¶pfen.

Hinsichtlich der Differenzierung von Alg und Alhi ist vor dem Hintergrund, das der Gesetzgeber offenbar den Alhi-Bezug wesentlich begrenzen wollte, was auch aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, da es sich bei der Alhi um eine im Wesentlichen nicht durch Eigenleistung des Versicherten finanzierte Leistung handelt (vgl. hierzu Boecken in SGb 2002, S. 357 ff.), nachvollziehbar, dass der Alg-Anspruch nach Ablauf von vier Jahren nach seiner Entstehung erlischt (Â§ 147 SGB III) der Anspruch auf Alhi hingegen grundsÃ¤tzlich ein Jahr nach dem letzten Bezug von Alhi, im Fall der Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch lÃ¤ngstens drei Jahre nach dem Ende des letzten Alhi-Bezuges, endet.

Aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes ergibt sich im Ãbrigen hinsichtlich der PrÃ¼fung von Art. 6 Abs. 1 und 4 GG, dass der gebotene Ausgleich familiÃ¤rer Lasten in verschiedener Weise vorgenommen werden sollte; hier allein den Fokus auf Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu richten, scheint verfehlt. Die Gesamtschau ergibt, dass den Belangen der durch Erziehung an der vollen Entfaltung im Erwerbsleben gehinderten Personen durch die bereits vorgenannten verschiedenen begÃ¼nstigenden Regelungen ausreichend Rechnung getragen wird. Wie den Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren zu entnehmen ist, war auch beabsichtigt, Kindererziehende stÃ¤rker dazu zu verpflichten, einen Bezug mit den Beitragszahlern und damit eine VerknÃ¼pfung mit dem Arbeitsmarkt vorzunehmen, um weiterhin in den Genuss von entsprechenden Lohnersatzleistungen zu kommen. Dies ist nicht zu beanstanden; dem erkennbaren Gesetzeszweck, nÃ¤mlich (auch) der Begrenzung von Belastungen des Steuerzahlers im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch "Aufforderung", sich stÃ¤rker eigeninitiativ fÃ¼r die Beendigung des Leistungsfalles einzusetzen, wird dadurch entsprochen. Auch dem Sozialstaatsprinzip ist mit den verschiedenen Regelungen, die begÃ¼nstigend fÃ¼r Erziehende wirken, GenÃ¼ge getan. Die Tatsache, dass erziehungsgeldberechtigte VÃ¤ter in der Regel spÃ¤ter als die erziehungsgeldberechtigten MÃ¼tter aus dem Leistungsbezug der Alhi ausscheiden, weil bei ihnen keine Mutterschutzfristen einschlÃ¤gig sind, begrÃ¼ndet keine gegen Art. 3 GG verstoÃende Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, sondern ist im Rahmen der typisierenden und pauschalisierenden Betrachtung im Bereich der Massenverwaltung noch gerechtfertigt. Die Auswirkung ist insoweit gering, als es zum Einen faktisch selten vorkommt, dass ein Vater sofort nach dem Tag der Geburt die Erziehung des Kindes auf sich nimmt und Erziehungsgeld innerhalb der dreijÃ¤hrigen MÃ¶glichkeit hierzu ausschÃ¶pft, und es zum Anderen um einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen geht, der verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gering ins Gewicht fÃ¤llt. Den betroffenen Frauen ist es zuzumuten, sich fÃ¼r eine entsprechende Teilzeitarbeit zur VerfÃ¼gung zu stellen, kurz bevor das Erziehungsgeld endet, und dadurch innerhalb der ErlÃ¶schensfrist wieder einen Anspruch auf Alhi zu bewirken, soweit die VerfÃ¼gbarkeit und die sonstigen Voraussetzungen zu bejahen sind. Nach Ablauf der Bezugsdauer des Erziehungsgeldes bleibt es ihnen dann unbenommen, sich wieder fÃ¼r eine Vollzeitstelle zur VerfÃ¼gung zu stellen oder fÃ¼r eine Teilzeitstelle, welche Ã¼ber

dem bisher durch die Regelungen Ã¼ber das Bundeserziehungsgeld bzw. Landeserziehungsgeld vorgegebenen fÃ¼r den Bezug von Erziehungsgeld unschÃ¤dlichen Umfang der TeilzeitbeschÃ¤ftigung liegt.

IV.

DafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin sich vor Ablauf der ErlÃ¶schensfrist der Beklagten zur Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt hÃ¤tte, ist entgegen dem im Verlaufe des Berufungsverfahrens "gewandelten" Vortrag der KlÃ¤gerin nichts ersichtlich. Vielmehr sprechen ihre frÃ¼heren Einlassungen dagegen. So hat sie mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 07. MÃ¤rz 2001 vortragen lassen, dass die Antragsunterlagen auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld von ihr am 17. August 2000 beim Arbeitsamt abgeholt worden seien. Sie hat wÃ¶rtlich ausfÃ¼hren lassen: "Die VerfÃ¼gbarkeit ab 16.10.2000 ergab sich daraus, dass gemÃ¤Ã dem als Anlage D 6 vorgelegten Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Erziehungsgeld dieses bis zum 15.10.2000 bewilligt wurde." â¦ "Das jÃ¼ngste Kind J â¦ wurde am â¦ geboren, so dass (zu) dem Termin ab dem eine ZurverfÃ¼gungstellung fÃ¼r den Arbeitsmarkt vorgesehen war, die dreijÃ¤hrige GewÃ¤hrung von Erziehungsgeld ausgelaufen ist.". Ihre Meldung am 17. August 2000 erfolgte nach diesem Vortrag nur deshalb, um sicherzustellen, dass es dem Arbeitsamt rechtzeitig mÃ¶glich sei, zum angegebenen Zeitpunkt (16.10.2000) alle Voraussetzungen fÃ¼r die Weiterzahlung von Alhi zu schaffen. AuÃerdem wollte sie sichergestellt haben, dass bereits im Anschluss an die Dauer der GewÃ¤hrung von Erziehungsgeld zÃ¼gig mit der Arbeitsvermittlung begonnen werden kÃ¶nne. Angesichts dessen, dass an diesem Vortrag auch in der Berufungsinstanz zunÃ¤chst festgehalten wurde, erscheint die kurz vor dem Termin erfolgte "Tatsachenumstellung" als nicht glaubhaft.

Auch im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kann die KlÃ¤gerin nicht so gestellt werden, als habe sie noch vor Ablauf der ErlÃ¶schensfrist den Anspruch wirksam geltend gemacht. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung desjenigen Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis erwachsene Nebenpflicht ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte, er diese aber pflichtwidrig nicht erfÃ¼llt hat (vgl. allgemein Funk, DAngVers 1981, 26; Bieback, DVBl. 1983, 159). In solchen FÃ¤llen kÃ¶nnen gewisse sozialrechtliche Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen, wie etwa eine verspÃ¤tete Vorlage von Unterlagen, eine verspÃ¤tete Beitragsentrichtung, eine verspÃ¤tete Antragstellung, als erfÃ¼llt angesehen werden, wenn die VerspÃ¤tung gerade auf einem pflichtwidrigen Verhalten des LeistungstrÃ¤gers beruht. Dies gilt allerdings nicht fÃ¼r auÃerhalb des SozialrechtsverhÃ¤ltnisses liegende TatbestÃ¤nde, die nach materiellem Recht fÃ¼r das Entstehen des Sozialrechtsanspruches erforderlich sind (BSG SozR 2200 Â§ 1233 Nr. 17 und SozR 4100 Â§ 56 Nr. 18). Im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kann daher die rechtzeitige VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Arbeitsvermittlung nicht fingiert werden, denn hierbei handelte es sich um persÃ¶nliche UmstÃ¤nde sowohl subjektiver als auch objektiver Art, die dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich und den

GestaltungsmÃ¶glichkeiten der Beklagten entzogen sind (BSG, Urteil vom 11.11.1982 â□□ 7 RAr 24/80). Entsprechendes gilt fÃ¼r die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung nach Â§ 122 SGB III.

GemÃ¤Ã□ Â§ 122 SGB III erfolgt die Arbeitslosmeldung dadurch, dass sich der Arbeitslose persÃ¶nlich beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt arbeitslos meldet und diesem zur Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung steht. Der ErklÃ¤rende teilt daher die Tatsache der Arbeitslosigkeit mit. Dies soll dem Arbeitsamt die Kenntnis vermitteln, dass ein Leistungsfall eingetreten ist, bzw. in KÃ¼rze eintreten wird. Die Funktion der Arbeitslosmeldung besteht mithin darin, das Arbeitsamt tatsÃ¤chlich in die Lage zu versetzen, mit seinen VermittlungsbemÃ¼hungen zu beginnen, um eingetretene Arbeitslosigkeit und damit auch die Leistungsverpflichtung mÃ¶glichst rasch zu beenden. Eine solche Arbeitslosmeldung liegt zwischen dem 04. September 1997 und dem 16. Oktober 2000 nicht vor. Die zwischenzeitliche Vorsprache der KlÃ¤gerin am 18. Mai 2000 stellt keine solche Arbeitslosmeldung dar, da die KlÃ¤gerin lediglich die Antragvordrucke abholen und den Zahlbetrag des kÃ¼nftigen Alg wissen wollte.

Bei ihrer Vorsprache am 17. August 2000 hat die KlÃ¤gerin â□□ wie bereits oben ausgefÃ¼hrt wurde â□□ gerade zum Ausdruck bringen wollen, erst zum 16. Oktober 2000 â□□ dem Tag nach Ablauf der Erziehungsgeldleistung â□□ der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung zu stehen. Eine Pflicht zur Spontanberatung lag bei Ã□bersendung des Sozialversicherungsausweises am 16.08.1999 nicht vor. Ein Beratungsbedarf war nicht individuell zutage getreten.

Selbst dann, wenn der KlÃ¤gerin von Mitarbeitern der Beklagten gesagt worden sein sollte, nach Ende des Erziehungsurlaubes habe sie wieder Anspruch auf Alhi, lÃ¤ge auch kein Anspruch der KlÃ¤gerin aus Zusicherung gem. Â§ 34 Abs. 1 SGB X vor, da es an einer entsprechenden schriftlichen ErklÃ¤rung von Mitarbeitern der Beklagten fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor. Der Senat hat sich deshalb vorliegend mit der Auslegung des Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 SGB III befasst, um der KlÃ¤gerin zu verdeutlichen, dass eine sie begÃ¼nstigende Auslegung dieser Vorschrift nicht mÃ¶glich ist. Auf die Auslegung dieser Vorschrift kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht entscheidend an. Die weiteren hier interessierenden Streitfragen sind hÃ¶chstrichterlich hinreichend geklÃ¤rt.

Erstellt am: 28.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024